

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1798-1799)

Rubrik: Vollziehungsdirektorium

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usterl

Mitgliedern der gesetzgebenden Rathe der helvetischen Republik.

Band II.

N^o. XCIV.

Luzern, 12. Marz 1799.

Franzosische Armee in Helvetien.

Schreiben des General Massena an das helvetische Vollziehungsdirektorium.

Im Hauptquartier zu Chur, am 17 Ventos.

Burger Direktoren!

Ich hatte die Ehre, Ihnen gestern Abends von der Einnahme des wichtigen Postens von Luziensteig Nachricht zu geben, welcher der franzosischen Armee Bundten eroffnete. Ich beeile mich, Ihnen die Folgen dieses Tages bekannt zu machen. Schon das Datum meines Schreibens wird Ihnen anzeigen, da wir uns der Hauptstadt von Bundten bemachtigt haben. Aber ich bin es der Wahrheit schuldig zu sagen, da die Defreicher uns den Sieg nicht leicht machten. Mehrere Male an diesem Tage haben sie Posto gefat, und sich mit der groten Hartnackigkeit geschlagen; aber eben so oft unterlagen sie. Das letzte Gefecht war an den Thoren von Chur. Der Erfolg dieses Tages, so viel er mir bis jetzt bekannt geworden ist, besteht, auer einer grosen Anzahl von Todten, in dreitausend funfhundert Gefangnen, unter denen sich der General Muffenberg, Commandant der ostreichischen und bundnerischen Armeen, der Obrist des Regiments Brechainville, der Major eines ungarischen Regiments, und eine grose Anzahl Offiziers, befinden. Wir haben den Feinden zwei Fahnen, eif Kannonen und mehrere Munitionswagen, nest Munition, abgenommen. Der General Demont, welcher den Auftrag hatte, Reichenau wegzunehmen, hat denselben mit vollem Erfolg ausgefuhrt; er besetzte Reichenau, bemachtigte sich zweier wichtigen Buckten, nahm dem Feind zwei Fahnen und zwei Kannonen ab, und machte hundert Gefangene, worunter ein Obristleutnant.

Der General Adinot, Commandant der Brigade auf dem linken Flugel, nachdem er gestern den Feind zuruckgetrieben hatte, ward heute durch den General Hoe mit uberlegener Macht angegriffen, aber endlich hat er denselben ganzlich geschlagen, funfzehnhundert Gefangene gemacht, und sieben Kannonen weggenommen.

Ich erwarte noch Nachrichten von den Angrif

fen, die den Generalen Lecourbe und Poisson von den italienischen Kantonen her anvertraut waren.

Die Beschwerden dieses Tages erlauben mir nicht, Burger Direktoren, in weitere Details einzutreten.

Gru und Hochachtung.

Unterschieden: M a s s e n a.

Die Uebersetzung vom franzosischen Original gleichlautend befunden.

Luzern, den 10 Marz 1799.

Der Generalsec. des Vollziehungsdirektoriums,
M o u s s o n.

Vollziehungsdirektorium.

Beschlu vom 4 Januar 1799.

Das Vollziehungsdirektorium, nach Anhorung des Rapports seines Ministers des Innern uber die dringende Nothwendigkeit in dem Distrikt Stanz eine geringere Anzahl Scheunen zu erbauen, um den Ertrag des Landes aufzubewahren;

Erwagend einerseits die Nothwendigkeit, den Unglucklichen dieses Distrikts allen Beistand zu verschaffen, und ihre Arbeiten dadurch zu erleichtern, da man sie in Stand setze, sich die Materialien zu verschaffen, indem ihnen die ersten nothwendigen Gelder vorgeschossen werden;

Erwagend andererseits, da es nothwendig seye, bei der Wiederaufbauung dieser Gebude auf eine regelmaige Art zu verfahren, das Bauholz zu schonen, und in dem Distrikt Stanz eine bessere Bauart einzufuhren,

B e s c h l i e t:

1. Der Minister des Innern ist begwaltigt, von denen durch die Kollektsteuern eingegangenen Summen, vier und zwanzig tausend Franken zu Geldvorschussen fur diejenigen zu gebrauchen, die dessen zu Erbauung von Scheunen bedurftig seyn mochten.

2. Die Vorschusse sollen in dem Verhaltni von

sechs und zwei Drittel Franken für jedes Kloster ein sammelndes Heu, das in die Scheune gelegt werden soll, ausgerichtet werden.

3. Sie sollen nur nach und nach entrichtet werden, wenn diejenigen die solche empfangen, beweisen, daß sie zu dem bestimmten Gebrauch verwendet werden. Und wenn es möglich ist, so sollen dieselben dafür Bürgschaft geben.

4. In jeder Gemeinde soll unter der Leitung des Baumeisters, dem dieses Fach aufgetragen ist, eine Scheune erbaut werden, die allen denjenigen welche einige Unterstützung erhalten zum Muster dienen soll.

5. Dem Minister des Innern ist die Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses aufgetragen.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
G l a y r e.

Im Namen des Direktoriums der Gen. Sec.,
M o u s s o n.

Beschluß vom 4. Januar 1799.

Das Vollziehungsdirektorium, um zu verhindern daß kein Theil der den Brandbeschädigten des Districts Stanz bewilligten Steuer, auf eine andere Art als zu ihrer eigentlichen Bestimmung, nemlich zu Wiederherstellung der abgebrannten Häuser, und zu wirklicher Erleichterung der Unglücklichen verwendet werde;

Nach Anhörung seines Ministers des Innern

beschließt was folgt:

1. Die Bezahlung der Kommissarien und anderer von der Regierung für die Direction der nöthigen Arbeiten, zu Wiederaufbauung der abgebrannten Häuser, und zu Vertheilung der Steuern angestellten Personen, sollen aus der Staatskasse bezahlt, und die Gelder dazu auf das Ministerium des Innern angewiesen werden.

2. Dem zufolge ist dem Minister des Innern aufgetragen, dem Kommissar zur Direction der Arbeiten von Stanz eine Summe von tausend fünf hundert Franken zu übermachen.

3. Gegenwärtiger Beschluß soll dem Minister des Innern zur Vollziehung übergeben werden.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
G l a y r e.

Im Namen des Direktoriums der Gen. Sec.,
M o u s s o n.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 12. Hornung.

(Fortsetzung von Anderwerths Meinung.)

So schüchtern man werden könnte gegen eine Sache das Wort zu führen, welche durch theoretische und praktische Beweise gerechtfertiget scheinen möchte: so

sehr muß jedem von uns die Pflicht heilig seyn, über jeden Gegenstand seine Meinung nach seiner eignen Ueberzeugung an Tag zu legen: eben so sehr ist es unsere Pflicht, Meinungen, die ein großer Theil unserer Nation über ein oder andern Gegenstand haben könnte, zu eröffnen, und dieselben entweder zu unterstützen oder zu widerlegen, je nachdem die Gründe für das eine oder andere sprechen. . . . In dieser Absicht werde ich die Freiheit brauchen, über diesen Gegenstand etwas weitläufiger mich zu erklären.

Die Constitution unterscheidet in Rücksicht des politischen Zustandes drei Klassen von Einwohnern: nämlich 1tens die wirkliche Bürger irgend eines Ortes in Helvetien; 2tens die das ewige Hinterlassenrecht hatten, und alle in der Schweiz geborne Hinterlassen; dann 3tens die Fremden, die 20 Jahr lang nach einander in der Schweiz gewohnt haben. — Den beiden erstern ertheilt die Constitution das Schweizerbürgerrecht ohne Vorbehalt; den letzteren aber unter der Bedingung, wenn erstens sie sich nützlich gemacht haben; zweitens, wegen ihrer Aufführung und Sitten günstige Zeugnisse aufweisen; drittens für sich und ihre Nachkommen auf jedes andere Bürgerrecht Verzicht leisten; und viertens den Bürgereid ablegen.

Es bedarf wohl keines Beweises, daß die Juden unter die dritte Gattung der Einwohner, nämlich unter die Fremden zu zählen sind, weil sie an keinem Ort in der Schweiz Bürger noch viel weniger ewige Hinterlassen waren, indem sie alle 16 Jahr neuerlich bei der ehedorigen Landeshoheit einkommen mußten, sich in der Schweiz aufhalten zu dürfen.

Wenn sie aber unter diese Gattung zu zählen sind, so dürfen wir sie nicht anders zu Bürgern aufnehmen, als unter den im 20. § der Constitution enthaltenen Bedingungen. Nun wollen wir untersuchen, ob und in wiefern es den Juden vom Canton Baden möglich sey, dieselben zu erfüllen. Die erste Bedingung ist, daß derjenige Jud, der Bürger werden will, beweise, daß er sich nützlich gemacht habe. Jeder Mensch der arbeitet oder ein Gewerbe treibt, kann sich nützlich machen, und geschieht's, so entsteht durch öftere Wiederholung solcher nützlichen Handlungen zuletzt die allgemeine Sage: „Dieser Mann ist seinen Mitbürgern nützlich.“ Ein Kaufmann z. B., der unter zehn Käufern, neun guten Waaren um gerechten Preis gegeben, wird den Ruf eines nützlichen Kaufmanns erhalten, weil jeder dieser neun Käufer es vielleicht zehn anderen sagt, daß er von diesem Kaufmann gute Waaren erhalten habe: und so umgekehrt. Hat der Kaufmann unter zehn Käufern neun Betrogene, so wird jeder dieser neun Betroffenen es manchen Andern sagen; diese breiten das nämliche weiter aus, und so wird es zuletzt zur Stimme des Volks: dieser Mann ist der Gesellschaft nützlich, oder im entgegengesetzten Fall schädlich.

Aber wird man mir einwenden: Die Juden konnten sich nicht nützlich machen; die Zünfte und Hand-